Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage 2026-GC-190
Für eine bessere Überwachung von Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern

Urheber:	**Lauber Pascal / Glasson Benoît**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**28.07.2026**
Begründung:	**---**
Überweisung an den Staatsrat:	**29.07.2026**
Antwort des Staatsrats:	**05.10.2026**

I. Anfrage

In den letzten Jahren haben wir eine stetig zunehmende Präsenz von umgebauten Kleintransportern, Vans oder Wohnmobilen festgestellt, insbesondere auf den Parkplätzen am See, wo sich Personen dauerhaft niederlassen und mehrere Wochen oder sogar mehrere Monate lang übernachten.

Diese Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter geben an, dass ihnen häufig der Zutritt zu Campingplätzen verwehrt wird, da diese ihrer Meinung nach Touristen den Vorzug geben. Es ist schwer zu sagen, ob dies auf eine bewusste Entscheidung oder auf einen Mangel an Wohnraum zurückzuführen ist, doch handelt es sich dabei grösstenteils um ausländische Arbeitnehmende. Unabhängig vom Grund führt dies zu Unzufriedenheit in der Bevölkerung, und zwar sowohl bei denjenigen, denen diese Stellplätze vorenthalten werden, als auch bei denjenigen, die sich fragen, ob die Reglemente richtig angewendet werden.

Darüber hinaus wurde ein weiteres Phänomen beobachtet: Bestimmte Personen aus dem Ausland, vor allem Grenzgänger, finden eine Unterkunft in einer Wohngemeinschaft oder über Online-Plattformen wie Airbnb und melden sich daher nicht bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde an, um dort einen Wohnsitz zu begründen.

Daher stellen die Mitunterzeichneten dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Sind Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter von der Pflicht, einen Wohnsitz in der Schweiz zu begründen, befreit?
2. Welche Pflichten obliegen den Arbeitgebern?
3. Gibt es eine Aufsichtsbehörde, und wenn ja, wer nimmt diese Aufgabe wahr?
4. Welche Überwachungsmassnahmen könnten eingeführt werden und durch wen?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat die vorgelegte Frage mit Interesse zur Kenntnis genommen; sie lenkt in der Tat seine Aufmerksamkeit auf eine Problematik, die sowohl die Parkvorschriften als auch das Ausländerrecht und die Führung der Einwohnerregister betrifft.

Der Staatsrat möchte zunächst auf den geltenden gesetzlichen Rahmen hinweisen, bevor er die Fragen der Grossräte Lauber und Glasson beantwortet.

1. Gesetzlicher Rahmen

Die Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle hängt nicht von der Art der bewohnten Unterkunft ab, sondern von der Aufenthaltsdauer auf einem Gemeindegebiet. Wer sich in einer Gemeinde niederlässt, muss sich gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (EKG; SGF 114.21.1) innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Ankunft anmelden. Diese Pflicht gilt auch für Personen, die sich in einer Gemeinde aufhalten, sobald voraussehbar ist, dass der Aufenthalt länger als drei Monate dauern wird, selbst wenn es sich um nicht zusammenhängende Perioden handelt. Dieser Grundsatz basiert auf Art. 11 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG; SR 431.02), ergänzt durch die kantonale Gesetzgebung, die festlegt, dass ab einem Aufenthalt von drei Monaten pro Jahr eine Meldepflicht besteht und dies unabhängig davon, ob es sich dabei um den Wohnsitz gemäss Artikel 23 und folgende des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) handelt.

Was ausländische Staatsangehörige betrifft, so gelten zusätzlich zu diesen kommunalen Rahmenbedingungen die Anforderungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) und des Abkommens über den freien Personenverkehr (FZA; SR 0.142.112.682) insbesondere in Bezug auf die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, die vom Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) ausgestellt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Sind Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter von der Pflicht, einen Wohnsitz in der Schweiz zu begründen, befreit?

Es gibt keine Bestimmung, die Personen, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen und sich dort dauerhaft aufhalten, von der im EKG und im RHG vorgesehenen Meldepflicht befreit. Ob jemand in einem umgebauten Fahrzeug statt in einer herkömmlichen Unterkunft wohnt, hat keinen Einfluss auf diese Pflicht: Sobald der Aufenthalt in derselben Gemeinde mindestens drei Monate pro Jahr beträgt, muss sich die betroffene Person unabhängig von der Art ihrer Unterkunft bei der Einwohnerkontrolle melden.

Lediglich die Grenzgänger, die über eine G-Bewilligung verfügen, sind von dieser Pflicht befreit, allerdings unter genau einer Bedingung: Dieser Aufenthaltsstatus setzt voraus, dass die Person ihren Wohnsitz im Ausland behält und regelmässig dorthin zurückkehrt. Eine Person mit einer G-Bewilligung, die sich in Wirklichkeit dauerhaft in der Schweiz niederlässt (einschliesslich informeller Wohnformen, in einer Wohngemeinschaft, über eine Plattform für Kurzzeitvermietungen oder in einem Fahrzeug), erfüllt die Voraussetzungen für diese Bewilligung nicht mehr und müsste gegebenenfalls eine gewöhnliche Aufenthaltsbewilligung beantragen.

Der Staatsrat stellt daher fest, dass die beschriebene Situation in den allermeisten Fällen nicht auf eine Rechtslücke, sondern auf eine unterlassene Meldung zurückzuführen ist, sei es aufgrund einer Unkenntnis des Gesetzes oder aufgrund der bewussten Absicht, sich dieser Pflicht zu entziehen.

2. Welche Pflichten obliegen den Arbeitgebern?

Arbeitgeber, die ausländische Staatsangehörige beschäftigen, unterliegen der Sorgfaltspflicht im Sinne von Artikel 91 Abs. 1 AIG: Der Arbeitgeber muss vor dem Stellenantritt der Ausländerin oder des Ausländers in deren oder dessen Ausweis nachsehen oder bei den zuständigen Behörden nachfragen, um sich zu vergewissern, dass die Person zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt ist. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Vertragsform und erstreckt sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts auf jede Person, die die Leistungen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers in Anspruch nimmt, selbst wenn kein formelles Vertragsverhältnis besteht (vgl. BGE 141 II 57, insbes. Erwägung 2.1).

Der Arbeitgeber muss darüber hinaus die eingestellte Person bei den obligatorischen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, UVG und gegebenenfalls BVG) anmelden und die in der Branche üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten, die im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit überprüft werden.

Ein Arbeitgeber, der die Sorgfaltspflicht nicht beachtet, kann gestützt auf Artikel 117 AIG (Beschäftigung einer ausländischen Person ohne Bewilligung) sanktioniert werden. Zudem kann die zuständige Behörde gestützt auf Artikel 122 AIG die Gesuche des Arbeitgebers um Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abweisen oder nur teilweise bewilligen.

3. Gibt es eine Aufsichtsbehörde, und wenn ja, wer nimmt diese Aufgabe wahr?

Die Aufsicht ist heute auf mehrere Behörden aufgeteilt, von denen jede für einen bestimmten Aspekt der Problematik zuständig ist:

> Die Einwohnerkontrolle für die Beachtung der Meldepflicht (EKG);
> das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) für die Kontrolle des Aufenthaltsstatus der ausländischen Staatsangehörigen und die Einhaltung der ausgestellten Bewilligungen;
> die tripartite Kommission des Kantons und die paritätischen Kommissionen der Arbeitswelt für die Kontrolle des Arbeitsmarkts und die Lohnbedingungen in Rahmen der flankierenden Massnahmen;
> die Gemeinden aufgrund ihrer Zuständigkeit in Bezug auf den öffentlichen Grund und die Ortsplanung für das Parkreglement.

Es gibt jedoch keine zentrale Stelle, die für den Abgleich dieser Informationen zuständig ist (festgestellter längerer Aufenthalt auf einem Parkplatz, fehlende Meldung bei der Einwohnerkontrolle und Pflichten der betroffenen Arbeitgeber). Diese fehlende systematische Koordinierung stellt nach Ansicht des Staatsrats die grösste Schwachstelle der derzeitigen Regelung im Hinblick auf das von den Grossräten Lauber und Glasson beschriebene Phänomen dar.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die aktuelle Lage sowie die Koordination in Bezug auf die Unternehmen und Aufenthaltsbewilligungen von Angehörigen der Fahrenden an einer Sitzung der zuständigen Stellen am 26. Juni 2024 besprochen wurde. Dabei wurde die Bedeutung einer verstärkten Koordination zwischen den betroffenen Dienststellen hervorgehoben. Für den 12. November 2026 ist eine weitere Arbeitssitzung unter Beteiligung der Kantonspolizei, des Handelsregisters, der Gewerbepolizei und des BMA angesetzt.

4. Welche Überwachungsmassnahmen könnten eingeführt werden und durch wen?

Der Staatsrat ist bereit, folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- eine bessere Koordinierung zwischen den betroffenen Gemeinden und der Einwohnerkontrolle bzw. dem BMA, damit lokal festgestellte Fälle von Langzeitparkierern hinsichtlich der Einhaltung der Meldepflicht überprüft werden können;
- gezielte Kontrollen durch die tripartite Kommission des Kantons und die Arbeitsmarktinspektoren bei Arbeitgebern, die diese Art von Arbeitskräften beschäftigen, sowie die systematische Überprüfung der Einhaltung von Artikel 91 AIG;
- die Verschärfung der Gemeindevorschriften für das Langzeitparkieren von umgebauten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, verbunden mit Ordnungsbussen, die nach wie vor das am schnellsten umsetzbare Instrument darstellen, ohne den Status der betroffenen Personen zu beeinträchtigen;
- die Erinnerung der Arbeitgeber, insbesondere über die Berufsverbände, an ihre Pflicht zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus ihrer Beschäftigten.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass eine wirksame Lösung eher in der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, dem BMA und den Arbeitsmarktbehörden liegt als die Schaffung einer neuen Aufsichtsstruktur. Er wird gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden (über den Freiburger Gemeindeverband; FGV) prüfen, ob die Problematik angesprochen werden soll.